

Antrag der Aufsichtskommission  
über die wirtschaftlichen Unternehmen\*  
vom 4. April 2012

KR-Nr. 65a/2012

## **Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 2011**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 4–6 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997, nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 20. Februar 2012 und der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 4. April 2012,

*beschliesst:*

I. Die Jahresrechnung 2011 und der 142. Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank über das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr werden genehmigt.

II. Von der folgenden Gewinnverwendung gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird Kenntnis genommen:

Selbstkosten des Dotationskapitals	Fr. 47 298 687
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	Fr. 129 000 000
Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich	Fr. 220 000 000
Zuweisung an die Gemeinden des Kantons Zürich	Fr. 110 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 2 064 229
<b>Total</b>	<b><u>Fr. 508 362 916</u></b>

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Benedikt Gschwind, Zürich (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Bruno Fenner, Dübendorf; René Gutknecht, Urdorf; Beat Huber, Buchs; Ruth Kleiber-Schenkel, Winterthur; Ruedi Menzi, Rüti; Roland Munz, Zürich; Maria Rohweder-Lischer, Uetikon a. S.; Peter Uhlmann, Dinhard; Katharina Weibel, Seuzach; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert.

III. Den Bankorganen wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

IV. Die Ernst & Young AG wird als Revisionsstelle für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 bestätigt.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 4. April 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Benedikt Gschwind

Die Sekretärin:  
Karin Tschumi-Pallmert

---

## 1. Bericht

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat gemäss § 12 des Kantonalbankgesetzes den Auftrag, Geschäftsbericht und Rechnung der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zu beraten, die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Einhaltung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Bankrates zu überprüfen und dem Kantonsrat Antrag zu stellen.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat Rechnung und Geschäftsbericht für das Jahr 2011 und die Erfüllung des Leistungsauftrags an mehreren Sitzungen gemeinsam mit den Verantwortlichen der ZKB beraten. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommission waren die Abklärungen zur Corporate Governance der ZKB und die Begleitung des Steuerstreites mit den USA. Während des Geschäftsjahres 2011 hat sich die Kommission zudem zu den neuen Eigenmittelanforderungen, dem Risikomanagement, der neuen Vorgabenarchitektur und den Beteiligungen der ZKB vertieft informieren lassen. Auf die Fragen zu allen Themen hat die Kommission durchwegs zufriedenstellende Antworten erhalten. Zudem wurden eine Visitation zum Geschäftsbereich Firmenkunden vorgenommen und die Protokolle der Bankratssitzungen eingesehen.

Von den Berichten der Revisionsstelle Ernst & Young AG an den Kantonsrat des Kantons Zürich betreffend Konzernrechnung und Rechnung des Stammhauses, beide datiert vom 20. Februar 2012, – abgedruckt im 142. Geschäftsbericht auf Seite 151 f. bzw. Seite 164 f. – hat die Kommission Kenntnis genommen.

## **2. Geschäftsabschluss 2011**

2011 war für die ZKB trotz einem stürmischen Umfeld und einer grossen personellen Erneuerung im Bankrat ein erfolgreiches Jahr, ganz im Gegensatz zu anderen Banken. Sie konnte ihr Resultat gegenüber 2010 um 40 Mio. Franken verbessern, was rund 5% entspricht. Der Gewinnanstieg basiert hauptsächlich auf dem Zinsgeschäft, das den Ertrag um 8,3 Mio. Franken auf 1,18 Mrd. Franken steigern konnte. Eine Verbesserung der Marge ist gelungen, obschon das Wachstum unter demjenigen des Vorjahres und des Marktes liegt. Mit einem guten Risikomanagement und dem Anstreben von Qualität vor Quantität konnte dieses bessere Resultat erreicht werden.

Kommissions- und Handelserfolg gingen etwas zurück und haben leicht schlechter abgeschnitten als im Vorjahr. Das fällt aber dank der Diversifikation, die sich in den letzten Jahren bewährt hat, nicht so sehr ins Gewicht.

Vom Gewinn überweist die ZKB dem Kanton 220 Mio. Franken und den 171 Gemeinden 110 Mio. Franken. Damit ist die Gewinnausschüttung zum dritten Mal in Folge gleich hoch.

Vor etwa zwei Jahren hat sich die ZKB mit der Übernahme der PIAG in Österreich für die Steuertransparenz im Auslandgeschäft entschieden. Mit der EU-Lizenz können weiterhin Private-Banking-Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz betreut werden. Seit der Übernahme am 1. Februar 2010 wurde eine grosse strukturelle Arbeit geleistet und alle Konzernvorgaben der ZKB zu Strategie, Risiko, Finanzen, Recht und Compliance eingeführt und umgesetzt. Eine strategische Kapitalisierung hat stattgefunden und das Kundenportfolio wurde auf die strategische Konformität überprüft. Die Strukturen und Prozesse entsprechen nun denen des Stammhauses und damit konnte im Oktober 2011 das Rebranding zu Zürcher Kantonalbank Österreich AG vorgenommen werden.

### 3. Leistungsauftrag 2011

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen erhält in Erfüllung von § 12 des Kantonalbankgesetzes einen zusätzlichen Spezialbericht mit den Messgrössen 2011 zum Leistungsauftrag und einen Ausblick auf die Planung des Leistungsauftrags im kommenden Jahr. Dieser Spezialbericht und der GRI-Ergänzungsbericht 2011 (Global Reporting Initiative) wurden der Kommission vorgestellt und erläutert.

Die ZKB will das Wachstum der Bank mit der Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft in Einklang bringen und betrachtet den Leistungsauftrag als Element der Konzernstrategie. Zum Versorgungs-, dem Unterstützungs- und dem Nachhaltigkeitsauftrag werden jährliche Ratings erstellt. Die Punktezahl wurde auch 2011 bei allen drei Teilaufträgen gesteigert und befindet sich beim Versorgungs- und Nachhaltigkeitsauftrag in der oberen Hälfte des jeweiligen Zielbands, beim Unterstützungsauftrag sogar leicht darüber.

Schwerpunkt der Berichterstattung zur Erfüllung des Leistungsauftrags 2011 war auf Wunsch der Kommission die Start-up-Finanzierung. Damit unterstützt die ZKB die Neugründung von Unternehmen im Wirtschaftsraum Zürich. Einerseits handelt es sich dabei um die Unterstützung von Jungunternehmen in traditionellen Branchen mit Krediten bei deren Gründung. Die Vergabe der Kredite erfolgt wie üblich anhand der Kreditfähigkeit und -würdigkeit der Kreditnehmer. 2011 hat die ZKB bei 91 Betrieben Start-up-Finanzierungen in der Höhe von 32 Mio. Franken vergeben. Andererseits stellt die ZKB mit der Initiative «Pionier» Jungunternehmen mit neuen, innovativen Geschäftsideen bereits in einer frühen Phase des Unternehmenszyklus Risikokapital in Form von Eigen- oder Fremdkapital zur Verfügung. Dabei haben sich drei branchenmässige Schwerpunkte gebildet: IT, Kommunikation und Mikrotechnologie; Life Sciences und Medizinaltechnologie sowie Automation, Sensoren und Materialien.

Das Engagement der ZKB zur Erfüllung des Leistungsauftrags ist vorbildlich. Der Leistungsauftrag ist heute ein integraler Bestandteil der Tätigkeit der ZKB. Das ist auf die langjährige konsequente Arbeit und Überzeugungskraft des Bankrates und den grossen Einsatz der Mitarbeitenden auf allen Stufen zurückzuführen. Die ZKB hat im Geschäftsjahr 2011 den Leistungsauftrag zur vollen Zufriedenheit der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen erfüllt.

#### **4. Eurokrise**

Die AWU liess sich eingehend über die Eurokrise und die Folgen für die ZKB informieren. Die Schuldenkrise und die grossen Unterschiede in der Wirtschafts- und Fiskalpolitik führen zu einer Abschwächung des Euro und Stärkung des Schweizer Franken. Darunter leiden viele ZKB-Firmenkunden, die in den Euroraum exportieren. Ausserdem führen die vielen Unsicherheiten am Markt zu einer Vertrauenskrise des Interbankengeschäftes, was die Geschäftstätigkeit der ZKB erschwert.

Neben der Eurokrise beschäftigen die ZKB auch noch weitere Herausforderungen wie die schwierigen Finanzmarktbedingungen, die Regulierungsbestrebungen und der Druck auf das Bankkundengeheimnis.

#### **5. Mindestanforderungen an das Eigenkapital**

Die Eigenkapital-Ratio der ZKB beträgt Ende 2011 13,4% und ist damit seit 2010 um 0,7% zurückgegangen, liegt aber immer noch im vom Bankrat definierten Zielband von 12 bis 14%. Dieser Rückgang ist zu rund zwei Dritteln auf die seit dem 1. Januar 2011 geltenden höheren Eigenmittelanforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Unterlegung der Marktrisiken zurückzuführen.

Die Mindestanforderungen an das Eigenkapital werden sich in Zukunft noch weiter in die Höhe bewegen. Mit Basel III werden höhere globale Mindestkapitalanforderungen eingeführt und auch auf nationaler Ebene wird die Eigenmittelverordnung überarbeitet. Deren Verabschiedung durch den Bundesrat erfolgt 2012 und die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2013 vorgesehen.

Das Rundschreiben der FINMA zu «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» ist seit dem 1. Juli 2011 in Kraft. Darin werden die Banken nach vorgegebenen Kriterien einer Risikokategorie zugeordnet und müssen eine kategoriebezogene Kapitalquote erreichen. Die FINMA hat sich Sanktionen vorbehalten, wenn eine Bank das vorgegebene Zielband nicht erreicht. Für die ZKB, welche der zweithöchsten Kategorie zugeordnet wird, gilt ein Zielband von 13,6 bis 14,4%. Bis spätestens Ende 2016 muss die Eigenkapital-Ratio der ZKB das Zielband erreicht haben. Im Moment steht die ZKB mit dem Wert von 13,4%, der einem Eigenmitteldeckungsgrad von nahezu der verlangten 170% entspricht, vergleichsweise gut da. Im Jahr 2012 soll auf Antrag der Schweizerische Nationalbank SNB an den Bundesrat ein zusätzlicher antizyklischer Puffer von bis zu 2,5% geschaffen werden.

Der Bankrat der ZKB hat vorausschauend das Zielband für die Eigenmittel angepasst und sich frühzeitig und ernsthaft über seine Handlungsoptionen zur Erhöhung der Eigenmittel Gedanken gemacht. Die Herausgabe der nachrangigen Anleihen, welche im November 2011 beschlossen wurde, ist eine Aktion, welche vom Bankrat genau überlegt und gut vorbereitet wurde.

In der Folge lancierte die Zürcher Kantonalbank am 13. Januar 2012 eine nachrangige Tier-1-Anleihe und erhöht so ihre verfügbaren Eigenmittel. Der Zinssatz dieser Anleihe beträgt 3,5%. Sollte die Kernkapitalquote der ZKB wider Erwarten unter 7% fallen oder die FINMA eine drohende Insolvenz feststellen, kommt es zu einem automatischen Forderungsverzicht. Damit erleidet der Investor einen vollständigen oder teilweisen Verlust seiner Forderung und das Eigenkapital der ZKB wird entsprechend erhöht. Das geschieht bevor der Staat seinen Haftungsverpflichtungen im Fall einer drohenden Insolvenz nachkommen muss. Ähnlich einer Dividende liegt die Zahlung des Coupons im Ermessen der Zürcher Kantonalbank. Der Coupon darf nicht gezahlt werden, wenn nicht genügend frei verfügbare Mittel vorhanden sind. Wird eine Zinszahlung nicht geleistet, darf die Zürcher Kantonalbank für das betreffende Geschäftsjahr auch keine Ausschüttungen an den Kanton und die Gemeinden vornehmen.

Anleihen mit Forderungsverzicht können nur von Banken erfolgreich ausgegeben werden, welche gut kapitalisiert sind und über ein glaubwürdiges, diversifiziertes Geschäftsmodell verfügen.

## **6. Corporate Governance der ZKB**

In ihrem Assessment 2010 der Zürcher Kantonalbank analysierte die FINMA die Corporate Governance der ZKB. Über den Inhalt des Assessments 2010 der FINMA zur Corporate Governance der ZKB wurde die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen schon seit Mitte 2010 vom Bankpräsidium regelmässig orientiert. Die Kommission hatte Kenntnis von den Briefwechseln zwischen der ZKB und der FINMA, der Entwicklung der Diskussionen und den Lösungsvorschlägen.

Am 18. Juni 2011, eine Woche vor den Neuwahlen in den Bankrat, machte die NZZ den Inhalt des Schreibens der FINMA an die ZKB vom 25. Mai 2011 unter dem Titel «Die ZKB auf dem Radar der FINMA» publik. Gleichzeitig wurden der Kantonsrat als Wahlbehörde, Gesetzgeber und Oberaufsicht, die ZKB und ihre Corporate Governance, wie auch die Eignung der Kandidaten für den Bankrat öffentlich diskutiert. Darum hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates

die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen beauftragt, eine Einschätzung der von der FINMA vorgebrachten Punkte vorzunehmen. Insbesondere interessiert die Geschäftsleitung, welchen gesetzgeberischen Handlungsspielraum der Kantonsrat im Lichte der neuen Bundesgesetzgebung und der Aufsichtskompetenz der FINMA hat.

Für die Erstellung des Berichts an die GL entschied sich die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen, zwei unabhängige Expertinnen zu den Themen Bankenrecht, Aufgaben und Kompetenzen der FINMA, der ZKB als Staatsbank, das Verhältnis von Bundesrecht zu kantonalem Recht anzuhören und ihre Einschätzung zu den Punkten im Schreiben der FINMA zu erfahren. Ausserdem wurde von der FINMA eine schriftliche Stellungnahme eingeholt. Das Bankpräsidium orientierte die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen über den weiteren Verlauf der Gespräche mit der FINMA.

## **6.1 Verhältnis Bundesrecht – kantonales Recht**

Der Grundsatz, dass das Bundesrecht Vorrang hat, gilt auch bei den Kantonalbanken. Art. 98 Abs. 1 BV hält fest, dass der Bund Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen erlässt und dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung trägt. Das heisst, dass die FINMA bei ihrer Aufsichtstätigkeit die Besonderheiten der Kantonalbanken berücksichtigen muss.

Mit dem Inkrafttreten des BankG werden die kantonalen Bestimmungen über Banken aufgehoben, vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen über die Kantonalbanken. Damit besteht kein allgemeiner Vorrang des kantonalen Rechtes, aber der Kanton kann den Leistungsauftrag und die Staatsgarantie für die ZKB und Fragen der Oberaufsicht, des Wahlverfahrens und der Organisation des Bankrates selber regeln, wenn dies nicht dem BankG widerspricht.

## **6.2 Aufsicht über ZKB durch FINMA und Kantonsrat**

Die Aufsicht über die ZKB wird aufgrund der jeweiligen Kompetenzen von der FINMA und dem Parlament wahrgenommen.

Die FINMA ist alleine zuständig für die bankenspezifische Aufsicht gemäss BankG und FINMAG. Die FINMA erlaubt die Bankentätigkeit, übt also eine prudentielle Aufsicht aus. Sie kontrolliert die Erfüllung der umfassenden Bewilligungsvoraussetzungen vor der Er-

teilung der Bewilligung an eine Bank und über deren ganze Dauer. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen, der Gewährserfordernis, gehört unter anderem auch eine zweckmässige Corporate Governance. Die Rundschreiben der FINMA sind von der ZKB zu beachten.

Die bankenspezifische Kontrolle wird durch eine sogenannte dualistische Aufsicht wahrgenommen: Eine mandatierte Prüfgesellschaft, Ernst & Young für die ZKB, erstellt den bankengesetzlichen Bericht mit Feststellungen und Empfehlungen, der durch die FINMA ausgewertet wird. Es werden diejenigen Bankgeschäfte der ZKB kontrolliert und beurteilt, welche wie bei einer anderen Bank abgewickelt werden könnten.

Die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Informationen über die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Staatsgarantie gehören gestützt auf Art. 98 Abs. 1 BV zu den Kompetenzen des Kantonsrates, ebenso wie die Wahl des Bankrates, und werden im Kantonalbankgesetz festgehalten. Entsprechend nimmt auch der Kantonsrat die Aufsicht über diese Bereiche wahr.

Zu Fragen der kantonsrätlichen Oberaufsicht, der Festlegung der Behörde für die Wahl des Bankrates und das Wahlverfahren hat sich die FINMA nicht zu äussern.

### **6.3 Corporate Governance**

Seit der Finanzmarktkrise wird die Frage der sachgemässen Überwachung von der FINMA viel rigorosier angeschaut. In Art. 3 Abs. 2 BankG ist die Gewähr in einer Generalklausel festgeschrieben. Im Rundschreiben der FINMA FINMA-RS 2008/24 zur Überwachung und internen Kontrolle werden dazu gestützt auf das BankG verbindliche Ausführungen gemacht.

Die ZKB ist eine selbstständige Anstalt und keine Aktiengesellschaft, was die FINMA in ihren Ausführungen nicht immer konsequent berücksichtigt. Bei der Corporate Governance und der Compliance gelten jedoch die aktienrechtlichen Vorgaben, vor allem Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR als Modell auch für diejenigen Unternehmen, welche nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind. Für die ZKB bestehen hier die gleichen Anforderungen wie für eine privatrechtlich organisierte Bank.

Oberste Maxime ist gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a BankG und Art. 7f BankV erstens die, sowohl funktionelle wie personelle, Trennung von strategischer Aufsicht und operationeller Führung. Zweitens müssen die Personen in leitender Funktion gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG den Anforderungen zur Erfüllung der Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit entsprechen.

## 6.4 Ergebnis der Analyse der Punkte in der Kompetenz von ZKB und FINMA

Die FINMA hat verschiedene Punkte in der Organisation und Rollen- teilung des Bankpräsidiums und des Bankrates und der Kompetenzverteilung zwischen Bankrat, Bankpräsidium und Generaldirektion kritisiert und Handlungsbedarf festgestellt. Es ging dabei um die Rollenteilung zwischen Bankpräsidium und den nebenamtlichen Mitgliedern des Bankrates, der Trennung von Oberleitungs- und Geschäftsführungsfunktion, der Einschränkung der unabhängigen Kontrolle durch Übernahme von operativen Funktionen, die Einsitznahme eines Mitglieds des Bankpräsidiums im Prüfungsausschuss und generelle Bemerkungen zur Mitwirkung des Bankpräsidiums in den Ausschüssen. Dazu hat die ZKB mit der FINMA über mehrere Monate eine materielle Diskussion geführt. Durch verschiedene Reglementsanpassungen und Änderungen in der Organisation des Bankrates hat die ZKB diesen Erfordernissen Rechnung getragen. Diese wurden von der FINMA abgenommen. Es bestehen nun keine Pendenzen mehr mit der FINMA und die Corporate Governance der ZKB entspricht den Vorgaben der FINMA.

### *Empfehlung zu § 16 Abs. 4 Ziff. 1 des Kantonalbankgesetzes*

Die unmittelbare Aufsicht ist kein klarer rechtlicher Begriff und gibt daher Anlass zu Missverständnissen. Bei einer allfälligen Revision des Kantonalbankgesetzes sollte der Begriff «unmittelbare Aufsicht» mit «Aufsicht» ersetzt werden.

## 6.5 Ergebnis der Analyse der Punkte in der Kompetenz des Kantonsrates

### – Oberaufsicht durch das Parlament

Die FINMA hat angeregt, die politische Oberaufsicht über die ZKB vom Parlament zur Regierung zu verschieben um der Gefahr eines potenziellen Drucks auf die Gewinnablieferung vorzubeugen und damit generell für eine bessere Machtbalance zu sorgen.

Die Kommission sieht das nicht so und erachtet diese Äusserungen der FINMA als Einmischung in kantonale Angelegenheiten. Die Oberaufsicht durch die kantonalen Behörden betrifft den Autonomiebereich des Kantons und ist nicht in der Zuständigkeit der FINMA. Siehe auch Ausführungen unter Kapitel 6.2. Es scheint, dass die FINMA bei ihren Ausführungen übersehen hat, dass die ZKB einen Leistungsauftrag hat. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die öffentliche Diskussion zu diesem Thema war unnötig und der Reputation der ZKB nicht förderlich.

– **Fachliche Anforderung an die Mitglieder des Bankrates, des Bankpräsidiums und des Risikomanagementausschusses**

Zur Erteilung der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit muss eine Bank gemäss Art. 3 Abs. 2 BankG verschiedene Bedingungen erfüllen. Darunter ist das Bieten der Gewähr, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ermöglichen. Im FINMA RS 2008/24 werden fachliche Kenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit verlangt. Auch die Corporate-Governance-Richtlinien des Basler Ausschusses 2010 sind streng und verlangen fachliche Kompetenz, korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr und charakterliche Eignung. Aktuelle bankenfachliche Kenntnisse sind eine zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bankrat. Für den Einsitz in den Ausschüssen braucht es zusätzliches einschlägiges und substanzielles Wissen.

Die Loyalitätspflichten, welche in Art. 717 OR festgehalten sind, gelten für alle Verwaltungsräte. Im FINMA Bulletin 1/2010 wird beschrieben, was korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr bedeutet. Es wird nicht nur die Beachtung der Rechtsordnung verlangt, sondern darüber hinaus ein Verhalten, welches von einem redlichen Bankier erwartet werden kann. Die Rechts- und Reputationsrisiken einer Bank konsolidiert zu kennen und zu verstehen ist eine wichtige Aufgabe einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates, damit sich die Bank keinen unnötigen Risiken aussetzt.

Die Fragen rund um die Bewilligungsvoraussetzungen sind Aspekte des Anlegerschutzes und werden von der FINMA deswegen heute rigoros überwacht. Die Gewährsfrage ist in der Schweiz nicht ausdrücklich geregelt, aber durch jahrelange Praxis konkretisiert. Die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ist gegeben, wenn die Mitglieder des strategischen Aufsichtsorgans den Mitgliedern der Geschäftsleitung auf Augenhöhe begegnen und die richtigen Fragen stellen können.

*Empfehlung zum Anforderungsprofil für die Mitglieder des Bankrates*

Das Anforderungsprofil für die Mitgliedschaft im Bankrat sollte vom Bankrat der ZKB gestrafft und dahingehend angepasst werden, dass den aktuellen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Das überarbeitete Anforderungsprofil für die Mitgliedschaft im Bankrat sollte der FINMA zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eine rechtliche Verbindlichkeit des Anforderungsprofils könnte erreicht werden durch eine Regelung auf Verordnungsstufe, wie das andere Kantone kennen.

– **Ablauf der Wahl der Bankorgane durch den Kantonsrat:  
Prüfung auf Gewähr**

*Empfehlung zum Ablauf der Wahl der Bankorgane*

In Zukunft sollte die Gewährsprüfung nach der Nomination der Kandidierenden in der jeweiligen Fraktion durchgeführt und die Bestätigung der Erfüllung des Gewährserfordernisses durch die FINMA eingeholt werden. Erst danach sollen die Namen der Kandidierenden den anderen Fraktionen mitgeteilt werden. Die Wahlen in den Bankrat würden somit nicht mehr von Diskussionen um die fachlichen Anforderungen der Kandidierenden geprägt, sondern würden aufgrund von politischen Argumenten erfolgen.

Das Vorgehen bei den Wahlen in den Bankrat der ZKB ist durch den Kantonsrat rechtlich verbindlich zu regeln. Dazu könnte eine Verordnung zum Kantonalbankgesetz dienen.

– **Zu § 14 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes**

Mit der von der FINMA geforderten Verschärfung des Anforderungsprofils für die Bankrätinnen und Bankräte werden unter anderem die Ansprüche an das bankenspezifische Fachwissen grösser. Mit § 14 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes wird es Personen, welche für andere Banken tätig sind, heute untersagt, im Bankrat Einsitz zu nehmen.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen gibt zu bedenken, dass mit diesen beiden Vorgaben das Feld der möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft im Bankrat eingeschränkt wird. Zudem haben wir festgestellt, dass die heutige Regelung in der Praxis schwierig umzusetzen ist.

Gemäss Gesetzgebung des Bundes ist ein Einsitz im Bankrat grundsätzlich möglich, auch wenn eine Person für eine andere Bank tätig ist. Die Gefahr von Interessenskonflikten muss jedoch beachtet werden. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen und die Expertinnen haben dazu keine einheitliche Meinung und möchten deshalb nur auf die Problematik hinweisen, aber keine Empfehlung abgeben.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen stellt zur Diskussion, bei einer Revision des Kantonalbankgesetzes für § 14 Abs. 2 allenfalls eine etwas weniger restriktive Formulierung zu wählen, welche in der Praxis auch umgesetzt werden kann.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftliche Unternehmen wird die Frage einer Umsetzung dieser Reformvorschläge im neuen Amtsjahr weiter vertiefen.

## **7. Steuerstreit mit den USA**

Die ZKB ist zusammen mit weiteren Banken Gegenstand einer Untersuchung der amerikanischen Behörden. Die Bank setzt in den laufenden Verhandlungen mit der US-Justiz auf Kooperation und ist mit den Untersuchungsbehörden im Gespräch.

Die Kommission wurde von der ZKB laufend, zeitnah, transparent und zu ihrer vollen Zufriedenheit informiert und hat sich mit den Verantwortlichen ausgetauscht.

## **8. Ausland-Engagement der ZKB**

Das Auslandgeschäft der ZKB ist immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Die ZKB ist geschäftlich international gut vernetzt. Sie steht täglich mit verschiedenen Geschäfts- und Zentralbanken rund um den Globus in Kontakt und erbringt für international tätige Firmenkunden im Ausland Dienstleistungen und ist aufgrund von Anlagebedürfnissen ihrer Kunden (unter anderem auch Pensionskassen) im globalen Kapital- und Finanzmarktgeschehen aktiv eingebunden. Rund ein Drittel der Wertschöpfung der ZKB weist einen Auslandsbezug aus.

§ 8 des Kantonalbankgesetzes erklärt Geschäfte ausserhalb der Kantonsgrenzen und im Ausland für zulässig, sofern der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse nicht beeinträchtigt wird. Risiken ausserhalb des Wirtschaftsraums Zürich dürfen nur eingegangen werden, solange sie überschaubar und vertretbar sind. Die ZKB muss insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Reputationsrisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen. Bei der Risikoanalyse verfährt die ZKB deshalb umso selektiver, je weiter man sich von Zürich entfernt.

Ein Zurückbinden der ZKB auf den Wirtschaftsraum Zürich, in dem jeder zweite Franken im Ausland verdient wird, ist eine rein theoretische Diskussion. Entscheidend ist für die AWU neben einer sorgfältigen Risikoanalyse, dass bei Auslandaktivitäten immer der konkrete Nutzen für die Kunden der ZKB, insbesondere die Firmenkunden im Kanton Zürich, im Vordergrund steht.

## **9. Abschliessende Bemerkungen**

Die Zusammenarbeit der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen mit allen Bankorganen der ZKB ist von Offenheit und Vertrauen geprägt. Unsere Fragen wurden von den Verantwortlichen umfassend beantwortet.

Die ZKB hat 2011 sehr gut gearbeitet und kann auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Die Ertragslage ist solid und die Eigenkapitalbasis entspricht den regulatorischen Anforderungen. Der Kanton Zürich kann sich über den guten Zustand der ZKB freuen.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen gratuliert der ZKB zum Erfolg im Geschäftsjahr 2011 und bedankt sich bei allen Mitarbeitenden für ihren Einsatz.

## **10. Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen**

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat die Rechnung und den Geschäftsbericht 2011 der Zürcher Kantonalbank beraten und zur Kenntnis genommen. Der Leistungsauftrag wird erfüllt und das Entschädigungsreglement der Mitglieder des Bankrates der ZKB eingehalten. Dem Kantonsrat wird die Genehmigung von Rechnung und Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 2011 und die Entlastung der Bankorgane beantragt.